

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 12. September 1940.

72. Jahrgang

**Inhalt:** (Nr. 90.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1940. — (Nr. 91.) Abführung der 2. Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage für 1940. — (Nr. 92.) Bekanntgabe einer Polizeiverordnung. — (Nr. 93.) Forderungen und Rechte auf Wiederkehr der Naturalleistungen. — (Nr. 94.) Steuerfreiheit kirchlicher Körperschaften und deren satzungsmäßige Voraussetzungen. — (Nr. 95.) Woche und Tag der Inneren Mission. — (Nr. 96.) Archiv für Evangelisches Kirchenrecht. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz. — (Nr. 97.) Familienforschungen.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 6. September 1940.

**(Nr. 90.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1940.**

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1939 (Tgb. II Nr. 1128) — RMBl. 1939 S. 232 — erinnern wir an die Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1940, die sogleich bei den bestellenden Briefträgern oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt:

4,50 R.M.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Tgb. II Nr. 478.

**Finanzabteilung beim**

**Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 9. September 1940.

**(Nr. 91.) Abführung der 2. Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage für 1940.**

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. Mai 1940 — Tgb. IV Nr. 3454 — Kirchliches Amtsblatt 1940 S. 69/70 — ersuchen wir die Gemeindefkirchenräte, die 2. Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage für 1940 bis zum

**15. September 1940**

an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank Pommern in Stettin abzuführen.

Tgb. IV Nr. 3832.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 23. August 1940.

**(Nr. 92.) Bekanntgabe einer Polizeiverordnung.**

Nachstehend geben wir hiermit die im Reichsgesetzblatt 1940 Teil I S. 880 abgedruckte Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges, vom 14. Juni 1940, zur Nachachtung (vgl. insbesondere § 3) bekannt:

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird aus feuerpolizeilichen Gründen folgendes verordnet:

**§ 1.**

Sämtliche Türen eines Versammlungsraumes und seiner Zugänge müssen während der Dauer einer Veranstaltung ständig unvergeschlossen sein.

## § 2.

Zu den Versammlungsräumen im Sinne des § 1 zählen insbesondere alle Räume, in denen Gottesdienste, Konzerte, Lichtspiel- und Theatervorführungen oder sonstige öffentliche Veranstaltungen aller Art stattfinden.

## § 3.

Bei Kirchtüren bezieht sich die Vorschrift des § 1 auch auf die Türen der Sakristei und eines an die Kirche anstoßenden Kreuzganges.

## § 4.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

## § 5.

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung:

H. S i m m l e r.

Lgb. VI Nr. 2504 II.

**Finanzabteilung beim  
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 20. August 1940.

**(Nr. 93.) Forderungen und Rechte auf Wiederkehr der Naturalleistungen.**

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen möglichst einzuschränken, hat der Reichsernährungsminister durch einen Erlaß vom 8. März 1940 (LwRMBl. S. 247) den Kreis der Selbstversorger eingeschränkt. Danach können u. a. nicht mehr als Selbstversorger anerkannt werden: „Empfänger von Naturalleistungen, die als Patronats-, Kirchen-, Schulabgaben oder ähnliches gewährt werden.“ An diese Personen dürfen Naturalleistungen, soweit sie bewirtschaftete Nahrungsmittel umfassen (z. B. Brotgetreide, Eier, Fleisch usw.) während der Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung nicht mehr erfolgen.

In welcher Weise derartige Naturalleistungen künftig zu ersetzen sind, regelt die nachstehende im Reichsgesetzblatt 1940 Teil I Seite 1045 abgedruckte Verordnung:

**Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen.**

Vom 29. Juli 1940. (Deutsche Justiz 1940, S. 861.)

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) und des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1521) wird folgendes verordnet:

## § 1.

**Umstellung von Naturalleistungen auf Geld.**

(1) Können Ansprüche aus Forderungen oder Rechten auf wiederkehrende Naturalleistungen infolge der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht mehr erfüllt werden, so tritt an die Stelle der ausfallenden Naturalleistungen eine Ersatzleistung in Geld.

(2) Ist die Leistung in einer bestimmten Menge von Erzeugnissen und daneben wahlweise in Geld ausgedrückt, so beschränkt sich der Gegenstand der Leistung, soweit diese nicht mehr in Erzeugnissen erbracht werden kann, auf den in Geld ausgedrückten Betrag, der den ausfallenden Naturalleistungen entspricht.

(3) Vereinbarungen der Beteiligten, wonach die Naturalleistungen in anderer Weise als durch Geld ersetzt werden, bleiben unberührt.

## § 2.

## Höhe der Ersatzleistung.

(1) Die Höhe der Ersatzleistung in Geld (§ 1 Absatz 1) bestimmt sich nach dem Betrag, den der Schuldner im Zeitpunkt der Fälligkeit durch anderweitige Verwertung der ersparten Naturalleistungen unter gewöhnlichen Umständen erlangen kann (Erzeugerpreis).

(2) Die Ersatzleistung in Geld soll den im Absatz 1 vorgesehenen Betrag nur dann übersteigen, wenn die Zugrundelegung des Erzeugerpreises für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde und die höhere Bemessung dem Schuldner zugemutet werden kann. In diesem Falle geht die Ersatzleistung jedoch nicht über den Betrag hinaus, den der Gläubiger unter gewöhnlichen Umständen aufwenden müßte, um die ihm nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zustehenden Naturalleistungen zu erwerben.

## § 3.

## Vertragshilfe des Richters.

(1) Die Beteiligten sollen zunächst versuchen, sich über die Höhe der an die Stelle der Naturalleistungen tretenden Ersatzleistung gütlich zu einigen.

(2) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Vertragshilfe des Richters (§ 4) in Anspruch nehmen, soweit der Schuldner die Forderung oder das Recht auf die Naturalleistung anerkennt.

(3) Ist die Forderung oder das Recht auf die Naturalleistung streitig, so entscheidet über die nach den §§ 1 und 2 eingetretene Änderung des Rechtsverhältnisses das für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht. Die Möglichkeit, den Antrag bei einem anderen Gericht anzubringen, entfällt.

## § 4.

## Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Zur Gewährung der Vertragshilfe ist das Amtsgericht zuständig.

(2) Die Vorschriften der §§ 10, 12, 14, 16, 18 Absatz 1 und 4, §§ 19 bis 22, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 gelten entsprechend. Die Beschwerde (§ 19 der Vertragshilfeverordnung) ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 150 Reichsmark übersteigt.

## § 5.

## Anhörung anderer Stellen.

Das Gericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer sowie in Fällen, wo ein besonderer Anlaß hierzu besteht, die Preisüberwachungsstelle hören.

## § 6.

## Eingetragene Rechte.

Ist für eine wiederkehrende Naturalleistung ein dingliches Recht an einem Grundstück bestellt, so bedürfen die nach dieser Verordnung eintretenden Änderungen zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs keiner Eintragung.

Berlin, den 29. Juli 1940.

Lgb. XI Nr. 484.

Finanzabteilung beim  
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. August 1940.

(Nr. 94.) Steuerfreiheit kirchlicher Körperschaften und deren satzungsmäßige Voraussetzungen.

Unter Bezugnahme auf die früheren Amtsblattbekanntmachungen 1939 Seite 206 bis 211 und Seite 233 machen wir aufmerksam auf eine im Auftrage des Zentralausschusses für Innere Mission herausgegebene und von dort zu beziehende Schrift „Mustersatzungen“.

Die Schrift gibt eine Zusammenstellung der Bestimmungen für die steuerliche Behandlung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Für Kirchengemeinden kommen Satzungen nach Maßgabe der auf Seite 30 ff. der Schrift niedergelegten Muster Satzungen. Für Kirchengemeinden, welche nur kleine Zuschußbetriebe halten, z. B. Kindergärten, für die ein Zweckvermögen bisher nicht ausgesondert ist, werden besondere Satzungen auch in Zukunft entbehren können, weil derartige Betriebe wohl niemals steuerlich in erheblichem Umfange erfaßt werden. Wo dagegen die Kirchengemeinden wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (z. B. Altersheime oder andere Anstalten oder Einrichtungen) unterhalten, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen, ist im steuerlichen Interesse die Aufstellung oder Änderung der Betriebsatzung nach Maßgabe der in der Schrift angegebenen Bestimmungen und Muster empfehlenswert.

Lgb. IX Nr. 3069.

#### Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. August 1940.

##### (Nr. 95.) Woche und Tag der Inneren Mission.

Auf Anregung des Centralausschusses für die Innere Mission und auf Anweisung der Kirchenkanzlei wird alljährlich im ganzen Bereich der DEK. ein kirchlicher „Tag der Inneren Mission“ gehalten. Er ist für die Kirchenprovinz Pommern in diesem Jahr auf den 29. September (19. Sonntag nach Trinitatis) festgelegt worden. Die vorhergehende Woche (23. bis 29. 9.) gilt als „Woche der Inneren Mission“.

Wir erwarten, daß die Herren Geistlichen die Woche benutzen, um in Gottesdiensten, Bibelstunden, Männer-, Frauen- und Jugendversammlungen, sowie im kirchlichen Unterricht als auch in besonderen gottesdienstlichen Veranstaltungen den Gemeinden die Arbeit der Inneren Mission vor Augen stellen und die Opferbereitschaft für die Innere Mission wecken.

Bei allen kirchlichen Veranstaltungen in der Zeit vom 23. bis 29. September sind Kollekten zu sammeln für die Arbeit der Inneren Mission. Diese Kollekten werden hiermit ausdrücklich kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie sind nach Abschluß der Woche zusammen mit der für den 29. 9. 1940 angeordneten Kollekte (vgl. Kirchliches Amtsblatt S. 120, lfd. Nr. 9) abzuführen.

Weitere Anregungen für die Ausgestaltung der Woche und des Tages der Inneren Mission ergehen durch den Provinzialverein für Innere Mission, Stettin, Kronprinzenstraße 30, der den Herren Geistlichen geeignetes Material zur Verfügung stellen wird.

Lgb. VI Nr. 2737/40.

#### Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. August 1940.

##### (Nr. 96.) Archiv für Evangelisches Kirchenrecht.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 16. Juli 1940.

E. O. I 7246/40.

Lebensstraße 3.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei hat uns darauf hingewiesen, daß das im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1936 S. 124 angekündigte Archiv für evangelisches Kirchenrecht nunmehr im 4. Jahrgang erscheint und Eingang bei den kirchlichen Behörden und Amtsträgern gefunden hat. In dem Schreiben ist ferner bemerkt, daß das Archiv seiner Aufgabe gerecht geworden ist, ein Spiegel der deutschen kirchenrechtlichen Entwicklung unserer Tage zu sein und den kirchlichen Amtsträgern die Möglichkeit zu geben, sich schnell und zuverlässig über das neue kirchliche Recht zu unterrichten. Da deshalb seine weiteste Verbreitung im kirchlichen Interesse liegt, weisen wir auf das Archiv hin und bemerken im Einvernehmen mit unserer Finanzabteilung, daß gegen seinen Bezug aus verfügbaren Mitteln der Kreissynodalkasse und der Kirchenkasse keine Bedenken bestehen. Das Archiv erscheint im Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 9, und kostet bei einem Umfang von 6 Hefen jährlich 9,— RM.

gez. Dr. Werner.

Lgb. I Nr. 551.

## Personal- und andere Nachrichten.

### 1. Auszeichnungen wurden verliehen:

- a) Dem Oberleutnant Ernst Gahnz, Küster und Rendant der St.-Mariengemeinde in Stargard i. Pom., die Spange zum Eisernen Kreuz 2. Klasse.
- b) Dem Leutnant Haebel, bisher Hilfsprediger in Höfendorf, Kirchenkreis Stettin-Land, das Eisene Kreuz 1. Klasse.
- c) Dem Gefreiten Wolfgang Krössin, Pfarrer in Kerstin, Kirchenkreis Belgard a. d. Pers., das Eisene Kreuz 2. Klasse.
- d) Dem Gefreiten Dietrich Schmidt, Pfarrer in Karvin, Kirchenkreis Belgard a. d. Pers., wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse und das Infanterie-Sturmabzeichen verliehen.

### 2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Bürgermeister i. R. Albert Ruz in Groß Silber, Kirchenkreis Jakobshagen, anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

### 3. Berufen:

- a) Der Pastor Detlev Remald, bisher in Schivelbein, 2. Pfarrstelle, zum Pastor in Demmin, 2. Pfarrstelle, zum 1. September 1940.
- b) Der Hilfsprediger Martin Preuß, bisher in Pommerensdorf, Kirchenkreis Stettin-Land, zum Pfarrer in Pommerensdorf, Kirchenkreis Stettin-Land, zum 1. September 1940.
- c) Der Hilfsprediger Albrecht von Hennigs, bisher in Eggesin, Kirchenkreis Uckermünde, zum Pfarrer in Falkenwalde, Kirchenkreis Uckermünde, zum 1. September 1940.
- d) Der Pfarrer Lic. Holz in Buzig, Kirchenkreis Tempelburg, zum Pfarrer in Greifswald-Wiek, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, zum 1. Oktober 1940.

### 4. Stellenerledigung:

Die Pfarrstelle Brünken, verbunden mit der vereinigten Muttergemeinde Eichwerder, Kirchenkreis Greifenhagen, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1940 wieder zu besetzen. Pfarrhaus in Neu Brünken bei Wintersfelde. Dem Stelleninhaber wird eine Ruhegehaltsfähige Zulage von 300,— RM jährlich gewährt. Über die Stelle ist bereits verfügt.

## Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Von dem Referenten im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten, Landgerichtsrat Werner Haugg, ist im Verlag von Junfer & Dünnhaupt, Berlin-Steglitz, Schloßstr. 88, folgende Schrift erschienen: „Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten.“ Wir weisen auf diese Schrift besonders hin.

2. „Marienthal in der Romtorei Wildenbruch.“ Dorfbuch eines südpommerischen Bauernhofes, bearbeitet von Albert Breitsprecher, 1940. Verlag: C. Rüdler & Sohn, Inh. R. E. Laß, Greifenhagen. Preis: 6,— RM, gebunden 7,— RM.

3. a) Theodor Schmalenbach: „Siehe ich verkündige Euch große Freude“, ausgewählte Evangelien-Predigten. Neu herausgegeben von Arthur Dehmel, 175 S., 1940. Preis geb. 2,50 RM. Verlag: C. Bertelsmann, Gütersloh.

b) Paul Althaus: „Der Herr der Kirche“, Predigt-Reihe, Heft 23: „Der Heiland“, 31 Seiten, 1940. Preis kart. 60 Rpf., bei Dauerbezug 50 Rpf. Verlag: C. Bertelsmann, Gütersloh.

c) Ernst Bizer: „Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits im 16. Jahrhundert“ (Sammlung wiss. Monographien, Band 46), XII. 362 S. 1940. Preis 12,— *RM*, gebunden 14,— *RM*. Verlag: C. Bertelsmann, Gütersloh.

4. „Vorzeichen der Zukunft“, eine Einführung in den zweiten Brief an die Thessalonicher von Georg Selbig. Preis 1,80 *RM*, in Leinen 2,40 *RM*, erschienen im Furche-Verlag, Berlin. NW. 7.

---

### Notiz.

1 Beilage.

Unter Bezugnahme auf unseren Hinweis im Kirchlichen Amtsblatt 1940 auf Seite 102 (Nr. 71), betreffend Lutherbild von Professor von Kursell, fügen wir dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ein entsprechendes Werbeblatt bei.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. September 1940.

## (Nr. 97.) Familienforschung.

1. Zahle je Urkunde 5,— *R.M.* 1. Geburts- bzw. Taufurkunde von Henriette Friederike Charlotta Ernestine Helene Voß, gest. am 24. Nov. 1871 in Friedrichsgnade, Kr. Regenwalde i. Pommern, im Alter von 55 Jahren, vermählt am 9. 11. 1837 mit Ernst Friedrich Wilhelm Berndt in Justemin, Kr. Regenwalde in Pommern. 2. Geburts- bzw. Tauf-, Heirats- und Sterbeurkunden der Eltern der zu 1. Genannten. Der Vater hieß Johann Ludwig Voß und war 1837 Justmann in Amalienburg. Die Mutter ist unbekannt. Dr. Franz Berndt, Kassel-B, Wohnstraße 8.

Tgb. K Nr. 1675 II.

2. Gesucht: 1. Gottlieb Michael Krohn, Nagelschmiedemeister (seit 5. 11. 1766 Bürger in Greifenberg i. Pom., seit 23. 7. 1773 Bürger in Cammin, ließ am 29. 12. 1769 in Greifenberg einen Sohn taufen); Geburtsort der Ehefrau Dorothea Luise, geb. Wagner, und Tag und Ort der Trauung. — 2. Ehefrau, Trauungsort und -datum des Valentin, auch Valentin Bernhard und Gregorius genannten Steffen (geb. 10. 1. 1710 in Cammin, seit 1732 Bürger daselbst, läßt 9. 5. 1734 dort eine Tochter taufen, später noch andere Kinder). — 3. Trauungsurkunde des Bauern Christian Köppe in Daberkow (geb. etwa 1712, gest. 28. 5. 1788 in Daberkow. Ehefrau: Katharina Buß, geb. etwa 1710, gest. 27. 8. 1789 in Daberkow; 22. 2. 1749 ließen sie in Daberkow einen Sohn taufen) und Namen seiner Eltern. — 4. Trauungsurkunde des Schulzen Friedrich Hannemann (geb. etwa 1730, gest. 15. 2. 1789 in Groß Raddow bei Labes) und der Anna Maria, geb. Lütke (geb. etwa 1735, gest. 22. 12. 1785 in Groß Raddow) und Abstammung beider Eheleute. Die Unkosten sind durch Nachnahme einzuziehen. Oberarzt Dr. Schanz, Feldpostnummer 37 505.

Tgb. K Nr. 1883 II.

3. Wann und wo sind geboren und wer waren die Eltern des Görs Driest, eingef. 1709 in Cassan; des Joachims Driest, gest. 12. 1. 1776 in Prenzlau, verm. 4. 10. 1647 mit Anna Buse? Wer waren die Nachkommen des Christian Driest, get. 5. 11. 1779 in Prenzlau? Direktor Dr. Dreist, Nürnberg, Laustorgraben 10.

Tgb. K Nr. 1885 II.

4. Betr. Synoden Schivelbein, Greifenberg, Körlin, Kolberg. Gesucht werden folgende Angaben: 1. Wann und wo ist der am 16. Mai 1847 im Alter von 79 Jahren 8 Monaten in Karfow (Wartefow — Ramelow) verstorbene Gärtner Gottlieb Gaul geboren? 1767 Sept.? (1767 in Semerow ist mir bereits bekannt.) — 2. Wann und wo ist die am 26. 8. 1770 in Reselfow geborene Rißow, Riso, auch Risojn, Dorothea, Maria, — auch Elisabeth genannt, 1791 mit Gottlieb Gaul in Reselfow copuliert — verstorben? Vermutlich nach 1847. — 3. Wann und wo ist Henning Gaul, Jäger — hat gelebt um 1767 auf einem der Güter in der Nähe von Semerow, Mejeritz oder Reselfow — geboren? Wann und wo ist er verstorben? Wann und wo hat er sich verheiratet? Bei Urkundennachweis wird für je eine Feststellung eine Gebühr von 20,— *R.M.* an die Kirchenkasse gezahlt. Angaben an Rechtsanwalt und Notar Gaul in Leipzig C. 1, Adolf-Hitler-Straße 14, III.

Tgb. K. Nr. 1903 III.

5. 50,— *R.M.* Sondergebühr je Urkunde. — Gesucht werden: 1. Geburts- und Taufurkunde von Charlotte Bunde, geboren um den 6. November 1766, im Kreise Belgard oder einem benachbarten Kreis. — 2. Sterbeurkunde von Marie Elisabeth Neubarth, geb. Nenn(en), gestorben innerhalb des Zeitraums 1821 bis 1878, vermutlich in Pommern östlich der Oder. Nachrichten erbittet Arthur R e f, Berlin-Neukölln, Flughafenstraße 52, III.

Tgb. K Nr. 1912.

6. Geburtsurkunde gesucht für: Büttner und Freimann Johann Jakob Schwantes, gest. 11. 8. 1843 zu Klausshagen, Kreis Neustettin, im Alter von 79 Jahren und 7 Monaten. Als Geburtsort kommt entweder Klausshagen oder Draheim, Kr. Neustettin, in Frage. B. Schwanz, Stettin, Falkenwalder Straße 33 (Reichskolonialbund).

Lgb. K. Nr. 1913 II.

7. Für unseren Ahnenpaß suche ich folgende Urkunden, die wahrscheinlich in einem Kirchenbuch der Provinz Pommern aufgezeichnet sind. Für jede dieser Urkunden zahle ich 5 R. M. 1. Geburtsurkunde von Ernst Herold, geboren zwischen 1760 und 1790. — 2. Geburtsurkunde von Sophie Blohm, geboren zwischen 1765 und 1793. — 3. Trauurfunde von Ernst Herold und Sophie Blohm, zwischen 1790 und 1810. — 4. Geburtsurkunde von Johann David Marquardt, geboren zwischen 1760 und 1780. — 5. Geburtsurkunde von Mathias Laffan, geboren zwischen 1660 und 1688. — 6. Eheschließungsurkunde von Christian Laffahn und Justina Sophia Charlotte Richardi, getraut am 24. 2. 1792. Pastor Laffahn, Bantzburg, Westpreußen.

Lgb. K. Nr. 1933.

8. 1. Geburtsort von Meißner, Johann Christian Friedrich, geb. 11. 2. 1774. — 2. Trauung: Meißner, Johann, und Hinz, Anna Catharina, 1794—1802. — 3. Geburtsort von Hinz, Anna Catharina. 1775. Für jede Urkunde 25,— R. M. Stadtsynodalfarrer Kraja, Berlin-Charlottenburg 2, Bleibtreustraße 44.

Lgb. K. Nr. 1947 II.



Otto von Kurfell

**Martin Luther**

Reproduktionen müssen mit peinlichster Treue das Kunstwerk spiegeln, nur dann kann die Arbeit des Künstlers voll nacherlebt werden. Nicht nur die Farben und Töne sind bei diesem nach einem Gemälde von Prof. Otto von Kurfell hergestellten Bild genau getroffen, sondern auch die gesamte Struktur der Bildoberfläche ist originalgetreu nachgebildet. Das Bild wird in Zusammenarbeit mit dem Künstler eine geschmackvolle und entsprechende Rahmung erhalten.

Weco-Reproduktion Nr. 54 mit Rahmen 78×91 cm RM 95,— ohne Rahmen 60×73 cm RM 68,—

|                          |                                      |
|--------------------------|--------------------------------------|
| Vorzugspreis             |                                      |
| für Bestellungen bis zum | 1. September 1940 RM 85,— mit Rahmen |
|                          | 1. Oktober 1940 RM 58,— ohne Rahmen  |

Alleinige Bezugsstelle:

**Carl Langguth · Gemäldereproduktionen · Berlin SO 36**

Köpenicker Straße 14

Fernsprecher 681340